

Satzung des Vereins Forum zur Förderung von Kunst und Kultur in Neu-Isenburg e. V. (FFK)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Forum zur Förderung von Kunst und Kultur in Neu-Isenburg e. V.

Sitz des Vereins ist Neu-Isenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und steuerliche Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit von Kunstinstitutionen, kulturellen Einrichtungen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in Neu-Isenburg.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:

- Kontakte zwischen kulturellen Institutionen, Einrichtungen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in Neu-Isenburg herstellt,
- Auf eine gemeinsame Öffentlichkeit für diese Institutionen und Einrichtungen hinwirkt,
- Kulturelle Aktivitäten und Projekte von besondere Bedeutung für die Kulturarbeit in Neu-Isenburg anregt oder fördert,
- Bürger und Bürgerinnen und Firmen anregt durch Spenden, Stiftungen und Sponsoring die Kultur in Neu-Isenburg zu unterstützen
- Kleinkunst über die Kunstbühne organisiert und fördert.
- die Zielsetzung der ehemaligen Franz Völker - Anny Schlemm Gesellschaft e.V. Neu-Isenburg weiterführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr und allen juristischen Personen und Firmen offen, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Wird die Entscheidung des Vorstandes durch den Antragsteller angefochten, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung über:

- Namensänderungen,
- Anschriftenänderungen,
- Änderungen der Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail etc)
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die vorgenannten erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu erbringen.
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes und zwar,
 - wenn das Mitglied mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen mehr als drei Monate rückständig ist und trotz erneuter Mahnung, unter Hinweis der Möglichkeit des Ausschlusses, Zahlungen nicht binnen einer zu setzenden Frist von zwei Wochen erfolgt ist, oder
 - wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzusenden. Das Mitglied kann gegenüber dem Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der schriftliche Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seinen Aufnahmeantrag die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag kann für einzelne Arten von Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen und Firmen) unterschiedlich festgesetzt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Weiter gehören dem Vorstand an:

- der/die Schriftführer/in
- bis zu 8 Beisitzer/innen
- der/die Ehrenvorsitzende

5 der 8 Beisitzer-Positionen sind reserviert für Vertreter/innen der FFK-Fachsparten:

- Kunstbühne
- Theater und Literatur
- Musik
- Bildende Kunst und Fotografie
- Oper und Operette

§ 7

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der/die Beisitzer/in der jeweiligen Fachsparte kann in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden im Einzelfall Verträge über bis zu 3.000 € (dreitausend €) abschließen.

Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen.

Die Buchhaltung und die Kassengeschäfte sind alljährlich von den Kassenprüfern unaufgefordert zu prüfen.

Zahlungen bedürfen grundsätzlich einer Auszahlungsanordnung durch den/die Schatzmeister/in in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist mit dem/der zweiten Vorsitzenden.

Weitere Einzelheiten der Kassengeschäfte und Finanzabwicklung werden in einer Kassenordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand auf entgeltlicher vertraglicher Grundlage Mitarbeiter/innen beschäftigen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außer dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8

Wahl und Amtsdauer Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes und drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

Wenn kein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, die der Kassenprüfer zwei Jahre.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die von dem/der 1. Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen: bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren – auch per E-Mail – beschließen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen das von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabschlussrechnung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Errichtung von Fachsparten,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine elektronische Einberufung mittels E-Mail ist zulässig.

Die Frist beginnt an dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt, am Tag der Absendung.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesenden, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung ist bei Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen.

Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit zwingende Gesetzesvorschriften oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Datenschutzklausel

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des

Vereins erhoben gespeichert, genutzt und verarbeitet. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, Geburtsdatum, berufliche Stellung/künstlerische Tätigkeit und Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden EDV-technisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern sowie Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Auch hier gilt, dass diese Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

Den Organen des Vereins, allen durch den Verein beauftragten oder für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Sport und Kultur Neu-Isenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

Neu-Isenburg, den 26.08.2020